

Die drei W-Fragen zur Verpackungssteuer

Was wird besteuert?

Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares Take-away-Gericht oder To-go-Getränk verkauft werden

Tip: Die Steuer fällt nicht an bei der Verwendung von Mehrwegverpackungen.

Ausgenommen von der Verpackungssteuer sind:

- Kleinstverpackungen bis zu einer Füllmenge von 25 gr. bzw. 25 mL (z. B. Ketchup-, Mayonnaise- und Zuckersachets)
- Kleinbesteck bis zu einer Größe von 10 cm
- Papierservietten
- Eiswaffeln
- Einwegverpackungen für mitgenommene Speisereste nach einem Restaurantbesuch
- Speisen und Getränke, die an einem Drive-In-Schalter gekauft werden
- Verpackungen von Speisen, die auf zeitlich begrenzten Märkten ausgegeben werden (max. zehn Tage pro Kalenderjahr)
- Getränkeverpackungen, die dem gesetzlichen Einwegpfand unterliegen
- Fälle, in denen die Steuergegenstände von Steuerschuldner_innen zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden

Wer ist Steuerschuldner_in?

Der/die Endverkäufer_in von Speisen und Getränken

Wann tritt die Steuer in Kraft?

Am 1. Januar 2022

Kontakt

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Steuern
Wienergäble 1
72070 Tübingen

Postfach 2540
72015 Tübingen

Telefon: 07071 204-1326 und -1632
Telefax: 07071 204-41555
E-Mail: verpackungssteuer@tuebingen.de

Weitere Informationen

www.tuebingen.de/mehrweg
www.tuebingen.de/verpackungssteuer

<https://www.bmu.de/gesetz/entwurf-eines-gesetzes-zur-umsetzung-von-vorgaben-der-einwegkunststoffrichtlinie-und-der-abfallrahme/>
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830>

Kreislaufwirtschaftsgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/kwgg/>

Verpackungsgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/>

Gewerbeabfallverordnung:

https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/BJNR089600017.html

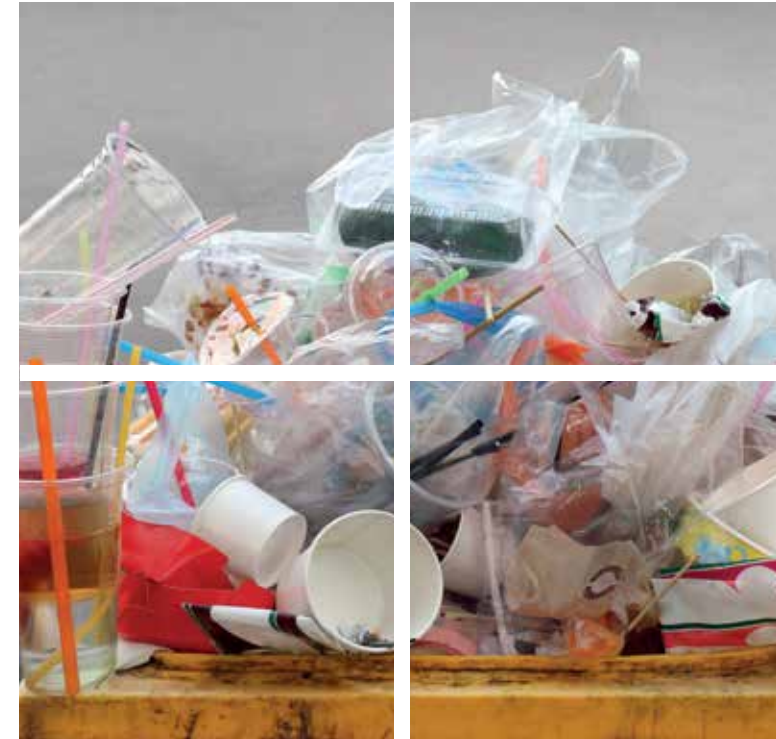
Impressum

© 2021

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Steuern

Fotos: Plastikmüll (Titelseite): © DeawSS/shutterstock.com; Kaffee: ©Foto-fermer - stock.adobe.com; Burger: ©Soho A studio - stock.adobe.com; Pommes: ©T. Wejkszo - stock.adobe.com; Salat: ©bigacis - stock.adobe.com; Besteck: ©picsfive - stock.adobe.com
Layout und Druck: Reprostelle Hausdruckerei

Verpackungssteuer ab 2022



Steuerpflichtige Verpackungen – was gehört dazu?¹

Getränke*

Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung inklusive Deckel

- Kaffee- oder Teegetränke
- Softdrinks
- Säfte
- Shakes
- Milchshakes
- alkoholische Getränke



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Warmes Essen*

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen

Verpackungen jeglichen Materials, z. B. aus Polystyrol, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Mischverbunde oder anderen Materialien mit oder ohne Deckel, z. B. für Speisen wie:

- Bowls
- Burgermenüs
- warmer Zwiebelkuchen
- Pommes-, Wurst-, Snack
- Döner
- Reis- oder Nudelgerichte
- Pizza



Einwegtüten, -beutel, Einwickelpapier, Alufolie etc. für warme Speisen, beispielsweise

- Papiertüten für z. B. Leberkäswecken, Schnitzelbrötchen, warmen Zwiebelkuchen, warme Pizzastücke
- Einpackpapier für Döner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Wrapverpackungen
- Spitztüten für Pommes, Kartoffelchips, Ofenkartoffel, Falafel



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Kalte Speisen*

Einwegteller, -schalen, -schüssel, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, sofern sie mit Besteck und Dressing/Sauce abgegeben werden

- Boxen für Salat mit Dressing und Besteck
- Sushiboxen mit Besteck
- Verpackungen für Kuchen- bzw. Tortenstücke mit Besteck
- Obst- oder Joghurtbecher mit Besteck
- Eisbecher, die nicht essbar sind



Tipp: Die klassische Eiswaffel bleibt steuerfrei.

Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Hilfsmittel/Besteck (sofern größer als 10 cm)

- Messer, Gabel, Löffel als Set oder einzeln
- Trinkhalme
- Essstäbchen
- Kaffee- bzw. Teelöffel
- Dessertlöffel
- Eislöffel



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,20 Euro

* Für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle, Take away und to go.

¹ Die Aufzählung ist beispielhaft und im rechtlichen Sinne nicht vollständig.